

## **Sind Werkstudenten Mitglieder der Arbeitskammer des Saarlandes?**

- Werkstudenten sind keine Mitglieder der Arbeitskammer des Saarlandes, wenn sie den größeren Teil ihrer Zeit und Arbeitskraft für das Studium aufwenden. Das Studium muss der Schwerpunkt der Arbeitsleistung und der Studentenjob darf nur eine Nebensache sein. Das heißt: Während der Vorlesungszeit darf der Student nur maximal 20 Stunden in der Woche arbeiten.
- Studenten, die auf Grund ihrer Beschäftigungssituation der Sozialversicherungspflicht unterliegen (mehr als 20 Stunden in der Woche während der Vorlesungszeit arbeiten), sind Mitglieder in der Arbeitskammer des Saarlandes.
- Teilnehmer in sog. dualer Ausbildung sind Mitglieder der Arbeitskammer des Saarlandes.

## **Wen bezeichnet man als Werkstudent und was meint man mit Werkstudentenprivileg?**

Ordentlich Studierende sind in Beschäftigungen während ihres Studiums in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Diese Versicherungsfreiheit nennt man Werkstudentenprivileg. Versicherungspflicht besteht nur in der Rentenversicherung. Werkstudenten werden im Meldeverfahren mit der Personengruppe 106 gekennzeichnet. Der Versicherungsschutz der Studenten ist über ihre studentische Krankenversicherung gewährleistet. Eine kostenfreie Familienversicherung ist nur im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (bis 520 Euro monatlich) und bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich. Ansonsten müssen sich Studierende selbst versichern.

Für das Werkstudentenprivileg in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung spielt die Höhe des Arbeitsentgelts – sofern dieses regelmäßig mehr als 520 Euro monatlich beträgt – keine Rolle. Wichtig ist für die Versicherungsfreiheit der Werkstudenten aber, dass die 20-Wochenstunden-Grenze eingehalten wird.

## **Wann besteht bei Werkstudenten (= „ordentlich Studierende“) keine (bzw. eine eingeschränkte) Versicherungspflicht nach sozialrechtlichen Vorschriften?**

**Ordentlich Studierende** (hierbei handelt es sich um eingeschriebene Studenten an einer

Hochschule oder Universität, die sich überwiegend ihrem Studium widmen), üben eine Beschäftigung nur nebenbei aus. Als ordentlich Studierende gelten auch:

- Studenten, die nach Beendigung eines Studiums ein weiteres Studium als Aufbau- oder Zweitstudium aufnehmen, das wiederum mit einer Hochschulprüfung abschließt.
- Freiwillige Examenswiederholer
- Studierende an Fernuniversitäten, die nachweisen, dass sie ihr Studium als Vollzeitstudium ausüben

**Dagegen gelten sozialversicherungsrechtlich nicht als „ordentlich Studierende“:**

- Teilnehmer an dualen Studiengängen.
- Teilnehmer an Studienkollegs zum Erwerb der deutschen Sprache oder als Vorbereitung auf das Studium.
- Gasthörer an Universitäten.
- Doktoranden.
- Studierende, die nach einem abgeschlossenen Studium lediglich ein Weiterbildungsstudium oder eine Spezialisierung machen

Die Versicherungsfreiheit für Werkstudenten gilt jedoch nicht in der Rentenversicherung.

Ist diese nicht gewollt, besteht die Möglichkeit der Befreiung.